

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

5/SN-262/ME

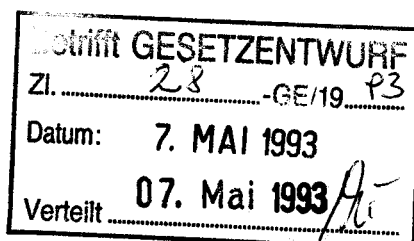
Zl. Verf-664/3/1993

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG-Novelle 1993),
das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbe-
dienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvor-
schrift 1955, das Ausschreibungsgesetz und
das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz
geändert werden;
Stellungnahme

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der
Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, obigen
Betreffs, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, am 4. Mai 1993

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko e.h.

F.d.R.d.A.

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Zl.** Verf-664/3/1993

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG-Novelle 1993), das Gehaltsgesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Ausschreibungsgesetz und das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz geändert werden;
Bezug: Stellungnahme

Auskünfte: Dr. Glantschnig**Telefon:** 0 46 3 – 536**Durchwahl** 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2

1014 W i e n

Zu dem mit do. Schreiben vom 7. April 1993, GZ. 91.020/1-II/A/1/93, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1993), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Ausschreibungsgesetz 1989 und das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz geändert werden, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Der gegenständlich vorgelegte Entwurf einer Beamten-Dienstrechtsgesetz-Novelle 1993, gibt neuerlich Anlaß, auf die schon mehrfach urgierte dringliche Anpassung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes an das EWR-Recht hinzuweisen. Von Länderseite muß in Anbetracht des Homogenitätsgebotes des Art. 21 Abs. 1 B-VG neuerlich die Forderung nach Bekanntgabe der Überlegungen der Bundesregierung erhoben werden, die sie die erforderliche Anpassung des Beamten-Dienstrechtes umzusetzen beabsichtigt, um rechtzeitig auf Landesebene auch die dienstrechtlichen Regelungen für die Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände in der Weise vorbereiten zu können, daß den Anforderungen des Art. 21 Abs. 1 B-VG entsprochen wird.

- 2 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem
Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, am 4. Mai 1993
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko e.h.

F.d.R.d.A.

